

TE Vwgh Erkenntnis 1996/3/19 94/11/0078

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1996

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/10 Grundrechte;

19/05 Menschenrechte;

40/01 Verwaltungsverfahren;

60/02 Arbeitnehmerschutz;

60/04 Arbeitsrecht allgemein;

Norm

ArbIG 1974 §6 Abs2;

ArbIG 1974 §9 Abs1;

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §66 Abs4;

AZG §20 Abs1 litb;

AZG §20 Abs1;

AZG §20 Abs2;

AZG §28 Abs1;

AZG §9;

B-VG Art140 Abs1;

B-VG Art7 Abs1;

MRK Art6;

StGG Art2;

VStG §19;

VStG §45 Abs2;

VStG §51 Abs6 idF 1990/358 ;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Leukauf und die Hofräte Dr. Bernard und Dr. Graf als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Neumeister, über die Beschwerde des F in E, vertreten durch Dr. M, Rechtsanwalt in W, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich vom 10. Jänner 1994, Zl. Senat-WB-92-422, betreffend Bestrafung wegen Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird, soweit er die im erstinstanzlichen Bescheid unter 2., 4.a, 5., 8. und 9.a bezeichneten Übertretungen betrifft, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Soweit der angefochtene Bescheid die Übertretung 7. betrifft, wird er wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Aus dem gleichen Grund wird der Straf- und Kostenausspruch hinsichtlich der Übertretung 3. aufgehoben.

Im übrigen (das heißt hinsichtlich der Übertretungen 4.b,

9. b, 10.a und b, 12. und 13.a, b und c, zur Gänze und hinsichtlich der Übertretung 3. im Schuldspruch) wird die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abgewiesen.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von S 13.040,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren an Stempelgebührenersatz wird abgewiesen.

Begründung

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 1. September 1992 wurde der Beschwerdeführer schuldig erkannt, er habe es als zur Vertretung nach außen Berufener, nämlich als Geschäftsführer, einer näher bezeichneten Gesellschaft m.b.H. zu verantworten, daß Arbeitnehmer wie folgt beschäftigt worden seien:

"1.)

J. B.

Tag	Arbeitszeit	Tagesarbeitszeit
26.06.1991	04.54 - 09.00 Uhr	
	09.15 - 12.00 Uhr	
	12.30 - 16.24 Uhr	10 Std., 30 Min.

obwohl die Arbeitszeit gemäß § 9 AZG zehn Stunden täglich nicht überschreiten darf, wurde diese am 26.06.1991 wie oben angeführt überschritten.

2.)

S. E.

Tag	Arbeitszeit	Tagesarbeitszeit
11.06.1991	13.10 - 18.00 Uhr	
	18.15 - 00.26 Uhr	12 Std., 01 Min.
12.06.1991	13.13 - 18.00 Uhr	
	18.15 - 00.23 Uhr	11 Std., 55 Min.
13.06.1991	13.07 - 18.00 Uhr	
	18.15 - 00.35 Uhr	12 Std., 13 Min.

obwohl die Arbeitszeit gemäß § 9 AZG zehn Stunden täglich nicht überschreiten darf, wurde diese am 11., 12. und 13.06.1991 wie oben angeführt überschritten.

3.)

S. F.

Tag	Arbeitszeit	Tagesarbeitszeit
04.06.1991	05.31 - 09.00 Uhr	
	09.15 - 12.00 Uhr	
	12.30 - 16.46 Uhr	10 Std., 15 Min.
06.06.1991	05.32 - 09.00 Uhr	

09.15 - 12.00 Uhr

12.30 - 16.40 Uhr 10 Std., 14 Min.

11.06.1991 05.29 - 09.00 Uhr

09.15 - 12.00 Uhr

12.30 - 16.40 Uhr 10 Std., 11 Min.

13.06.1991 05.33 - 09.00 Uhr

09.15 - 12.00 Uhr

12.30 - 16.41 Uhr 10 Std., 08 Min.

14.06.1991 03.30 - 09.00 Uhr

09.15 - 12.00 Uhr

12.30 - 13.19 Uhr 08 Std., 49 Min.

18.06.1991 03.34 - 09.00 Uhr

09.15 - 12.00 Uhr

12.30 - 16.41 Uhr 12 Std., 07 Min.

19.06.1991 03.34 - 09.00 Uhr

09.15 - 12.00 Uhr

12.30 - 16.04 Uhr 11 Std., 30 Min.

obwohl die Arbeitszeit gemäß § 9 AZG zehn Stunden täglich nicht überschreiten darf, wurde diese am 04., 06., 11., 13., 14., 18. und 19.06.1991 wie oben angeführt überschritten.

4.)

J. G.

Tag	Arbeitszeit	Tagesarbeitszeit
-----	-------------	------------------

22.05.1991	04.49 - 09.00 Uhr	
------------	-------------------	--

	09.15 - 12.00 Uhr	
--	-------------------	--

	12.30 - 18.00 Uhr	
--	-------------------	--

	18.15 - 19.09 Uhr	13 Std., 05 Min.
--	-------------------	------------------

10.06.1991	05.13 - 09.00 Uhr	
------------	-------------------	--

	09.15 - 12.00 Uhr	
--	-------------------	--

	12.30 - 16.56 Uhr	10 Std., 43 Min.
--	-------------------	------------------

12.06.1991	05.08 - 09.00 Uhr	
------------	-------------------	--

	09.15 - 12.00 Uhr	
--	-------------------	--

	12.30 - 17.57 Uhr	11 Std., 49 Min.
--	-------------------	------------------

17.06.1991	14.11 - 18.00 Uhr	
------------	-------------------	--

	18.15 - 19.56 Uhr	05 Std., 30 Min.
--	-------------------	------------------

18.06.1991	05.09 - 09.00 Uhr	
------------	-------------------	--

	09.15 - 12.00 Uhr	
--	-------------------	--

	12.30 - 13.53 Uhr	07 Std., 44 Min.
--	-------------------	------------------

a) obwohl die Arbeitszeit gemäß § 9 AZG zehn Stunden täglich nicht überschreiten darf, wurde diese am 22.05., 10. und 12.06.1991 wie oben angeführt überschritten.

b) obwohl gemäß § 12 Abs. 1 AZG nach Beendigung der Tagesarbeitszeit den Arbeitnehmern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren ist, wurde am 17./18.06.1991 nur eine Ruhezeit von 09.13 Stunden gewährt.

5.)

M. K.

Tag	Arbeitszeit	Tagesarbeitszeit
05.06.1991	02.14 - 09.00 Uhr	
	09.15 - 12.00 Uhr	
	12.30 - 13.35 Uhr	10 Std., 21 Min.
06.06.1991	02.13 - 09.00 Uhr	
	09.15 - 12.00 Uhr	
	12.30 - 13.35 Uhr	10 Std., 22 Min.
07.06.1991	02.14 - 09.00 Uhr	
	09.15 - 12.00 Uhr	
	12.30 - 13.35 Uhr	10 Std., 21 Min.
09.07.1991	13.03 - 18.00 Uhr	
	18.15 - 00.27 Uhr	11 Std., 09 Min.

obwohl die Arbeitszeit gemäß § 9 AZG zehn Stunden täglich nicht überschreiten darf;

6.)

H. O.

Tag	Arbeitszeit	Tagesarbeitszeit
18.06.1991	05.58 - 09.00 Uhr	
	09.15 - 12.00 Uhr	
	12.30 - 17.30 Uhr	10 Std., 32 Min.
19.06.1991	05.57 - 09.00 Uhr	
	09.15 - 12.00 Uhr	
	12.30 - 17.29 Uhr	10 Std., 32 Min.
20.06.1991	06.01 - 09.00 Uhr	
	09.15 - 12.00 Uhr	
	12.30 - 17.31 Uhr	10 Std., 44 Min.
16.07.1991	05.59 - 09.00 Uhr	
	09.15 - 12.00 Uhr	
	12.30 - 17.35 Uhr	10 Std., 35 Min.
17.07.1991	05.59 - 09.00 Uhr	
	09.15 - 12.00 Uhr	
	12.30 - 17.32 Uhr	10 Std., 33 Min.

obwohl die Arbeitszeit gemäß § 9 AZG zehn Stunden täglich nicht überschreiten darf;

7.)

M. P.

Tag	Arbeitszeit	Tagesarbeitszeit
-----	-------------	------------------

20.07.1991	02.13 - 09.16 Uhr	
------------	-------------------	--

obwohl gemäß § 11 Abs. 1 AZG die Tagesarbeitszeit, bei einer Gesamtdauer von mehr als sechs Stunden durch eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde zu unterbrechen ist, wurde am 20.07.1991 keine Pause gewährt;

8.)

A. R.

Tag	Arbeitszeit	Tagesarbeitszeit
-----	-------------	------------------

10.06.1991	06.48 - 09.00 Uhr	
------------	-------------------	--

	09.15 - 12.00 Uhr	
--	-------------------	--

	12.30 - 18.00 Uhr	
--	-------------------	--

	18.15 - 18.22 Uhr	10 Std., 19 Min.
--	-------------------	------------------

obwohl die Arbeitszeit gemäß § 9 AZG zehn Stunden täglich nicht überschreiten darf;

9.)

E. R.

Tag	Arbeitszeit	Tagesarbeitszeit
-----	-------------	------------------

20.06.1991	06.55 - 09.00 Uhr	
------------	-------------------	--

	09.15 - 12.00 Uhr	
--	-------------------	--

	12.30 - 15.12 Uhr	
--	-------------------	--

	18.15 - 22.47 Uhr	11 Std., 49 Min.
--	-------------------	------------------

21.06.1991	06.58 - 09.00 Uhr	
------------	-------------------	--

	09.15 -	
--	---------------	--

a) obwohl die Arbeitszeit gemäß § 9 AZG zehn Stunden täglich nicht überschreiten darf, wurde diese am 20.06.1991 wie oben angeführt überschritten.

b) obwohl gemäß § 12 Abs. 1 AZG nach Beendigung der Tagesarbeitszeit den Arbeitnehmern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren ist, wurde am 20./21.06.1991 nur eine Ruhezeit von 08.01 Stunden gewährt.

10.)

G. R.

Tag	Arbeitszeit	Tagesarbeitszeit
-----	-------------	------------------

05.06.1991	02.14 - 09.00 Uhr	
------------	-------------------	--

	09.15 - 12.00 Uhr	
--	-------------------	--

	12.30 - 13.35 Uhr	10 Std., 21 Min.
--	-------------------	------------------

06.06.1991	02.13 - 09.00 Uhr	
------------	-------------------	--

	09.15 - 12.00 Uhr	
--	-------------------	--

	12.30 - 13.35 Uhr	10 Std., 22 Min.
--	-------------------	------------------

07.06.1991	02.14 - 09.00 Uhr	
------------	-------------------	--

	09.15 - 12.00 Uhr	
--	-------------------	--

	12.30 - 13.35 Uhr	10 Std., 21 Min.
--	-------------------	------------------

09.07.1991	13.02 - 18.00 Uhr	
------------	-------------------	--

18.15 - 00.27 Uhr 11 Std., 10 Min.

a) obwohl die Arbeitszeit gemäß § 9 AZG zehn Stunden täglich nicht überschreiten darf;

b) obwohl gemäß § 11 Abs. 1 AZG die Tagesarbeitszeit, bei einer Gesamtdauer von mehr als sechs Stunden durch eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde zu unterbrechen ist, wurde am 09.07.1991 nur eine Pause von 15 Minuten gewährt.

11.)

G. S.

Tag	Arbeitszeit	Tagesarbeitszeit
-----	-------------	------------------

03.06.1991	00.30 - 09.00 Uhr	
------------	-------------------	--

	09.15 - 12.00 Uhr	
--	-------------------	--

	12.30 - 13.35 Uhr	14 Std., 15 Min.
--	-------------------	------------------

14.06.1991	05.03 - 09.00 Uhr	
------------	-------------------	--

	09.15 - 12.00 Uhr	
--	-------------------	--

	12.30 - 18.00 Uhr	
--	-------------------	--

	18.15 - 20.58 Uhr	14 Std., 40 Min.
--	-------------------	------------------

19.06.1991	02.38 - 09.00 Uhr	
------------	-------------------	--

	09.15 - 12.00 Uhr	
--	-------------------	--

	12.30 - 16.58 Uhr	13 Std., 10 Min.
--	-------------------	------------------

obwohl die Arbeitszeit gemäß § 11 Abs. 1 KJBG (Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen) zehn Stunden täglich nicht überschreiten darf;

12.)

A. S.

Tag	Arbeitszeit	Tagesarbeitszeit
-----	-------------	------------------

20.06.1991	07.33 - 09.00 Uhr	
------------	-------------------	--

	09.15 - 12.00 Uhr	
--	-------------------	--

	12.30 - 18.00 Uhr	
--	-------------------	--

	18.15 - 19.59 Uhr	11 Std., 11 Min.
--	-------------------	------------------

obwohl die Arbeitszeit gemäß § 9 AZG zehn Stunden täglich nicht überschreiten darf;

13.)

H. S.

in der Woche vom 03.06. - 09.06.1991 (23. Kalenderwoche)

Tag	Arbeitszeit	Tagesarbeitszeit
-----	-------------	------------------

03.06.1991	05.44 - 14.05 Uhr	07 Std., 21 Min.
------------	-------------------	------------------

04.06.1991	05.48 - 14.03 Uhr	07 Std., 14 Min.
------------	-------------------	------------------

05.06.1991	05.45 - 14.00 Uhr	07 Std., 14 Min.
------------	-------------------	------------------

06.06.1991	Urlaub	08 Std.
------------	--------	---------

07.06.1991	05.50 - 15.49 Uhr	09 Std., 14 Min.
------------	-------------------	------------------

08.06.1991	05.43 - 13.55 Uhr	07 Std., 12 Min.
------------	-------------------	------------------

09.06.1991	05.44 - 13.50 Uhr	07 Std., 06 Min.
------------	-------------------	------------------

Taglich wurden die Pausen von

09.00 - 09.15 und 12.00 - 12.30 Uhr

berucksichtigt.

Wochenarbeitszeit 53 Std., 21 Min.

18.06.1991 02.00 - 09.00 Uhr

09.15 - 12.00 Uhr

12.30 - 14.01 Uhr 11 Std., 01 Min.

20.06.1991 05.54 - 09.00 Uhr

09.15 - 12.00 Uhr

12.30 - 14.23 Uhr

17.00 - 18.00 Uhr

18.15 - 22.54 Uhr 13 Std., 08 Min.

21.06.1991 05.46 - 09.00 Uhr

09.15 - 12.09 Uhr 05 Std., 53 Min.

a) obwohl die Arbeitszeit gema § 9 AZG zehn Stunden taglich nicht uberschreiten darf, wurde diese am 18. u. 20.06.1991 wie oben angefuhrt uberschritten;

b) obwohl gema § 12 Abs. 1 AZG nach Beendigung der Tagesarbeitszeit den Arbeitnehmern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewahren ist, wurde am 20./21.06.1991 nur eine Ruhezeit von 06.52 Stunden gewahrt.

c) obwohl die Wochenarbeitszeit gema § 9 AZG um nicht mehr als zehn Stunden wochentlich uberschritten werden darf, wurden in der 23. Kalenderwoche 13.21 uberstunden geleistet.

14.)

J. S.

Tag Arbeitszeit Tagesarbeitszeit

18.07.1991 13.03 - 18.00 Uhr

18.15 - 00.23 Uhr 11 Std., 05 Min.

a) obwohl die Arbeitszeit gema § 9 AZG zehn Stunden taglich nicht uberschreiten darf,

b) obwohl gema § 11 Abs. 1 AZG die Tagesarbeitszeit, bei einer Gesamtdauer von mehr als sechs Stunden, durch eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde zu unterbrechen ist, wurde am 18.07.1991 nur eine Pause von 15 Minuten gewahrt."

uber den Beschwerdefuhrer wurden deshalb wegen ubertretungen des Arbeitszeitgesetzes, zu 11. wegen einer ubertretung des KJBG, Geldstrafen in der Hohede von jeweils S 1.500,-- verhangt.

Der dagegen erhobenen Berufung gab die belangte Behorde mit dem angefochtenen Bescheid teilweise Folge. Das Straferkenntnis wurde in seinen Punkten 1., 6., 14.a und b aufgehoben und insoweit gema § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG die Einstellung verfugt.

In den Punkten 5., 8., 10.a und b und 12. wurde die verhangte Geldstrafe von je S 1.500,-- auf S 1.000,-- herabgesetzt. In den ubrigen Punkten wurde der Berufung keine Folge gegeben, allerdings bei folgenden ubertretungen die Tatzeit wie folgt umschrieben:

zu 2.) S. E.

Tag Arbeitszeit Tagesarbeitszeit

11.06.1991 13.10 - 18.00 Uhr
18.15 - 24.00 Uhr 10 Std., 35 Min.
12.06.1991 13.13 - 18.00 Uhr
18.15 - 24.00 Uhr 10 Std., 32 Min.
13.06.1991 13.07 - 18.00 Uhr
18.15 - 24.00 Uhr 10 Std., 38 Min.

zu 3.) S. F.

Tag	Arbeitszeit	Tagesarbeitszeit
18.06.1991	03.34 - 09.00 Uhr 09.15 - 12.00 Uhr 12.30 - 16.41 Uhr	12 Std., 07 Min.
19.06.1991	03.34 - 09.00 Uhr 09.15 - 12.00 Uhr 12.30 - 16.41 Uhr	11 Std., 30 Min.

zu 4.) J. G.

Tag	Arbeitszeit	Tagesarbeitszeit
22.05.1991	04.49 - 09.00 Uhr 09.15 - 12.00 Uhr 12.30 - 18.00 Uhr 18.15 - 19.09 Uhr	13 Std., 05 Min.
12.06.1991	05.08 - 09.00 Uhr 09.15 - 12.00 Uhr 12.30 - 17.57 Uhr	11 Std., 49 Min.
17.06.1991	14.11 - 18.00 Uhr 18.15 - 19.56 Uhr	05 Std., 30 Min.
18.06.1991	05.09 - 09.00 Uhr 09.15 - 12.00 Uhr 12.30 - 13.53 Uhr	07 Std., 44 Min.

zu 5.) M. K.

Tag	Arbeitszeit	Tagesarbeitszeit
09.07.1991	13.03 - 18.00 Uhr 18.15 - 24.00 Uhr	10 Std., 35 Min.

zu 10.) G. R.

Tag	Arbeitszeit	Tagesarbeitszeit
09.07.1991	13.35 - 18.00 Uhr 18.15 - 24.00 Uhr	10 Std., 10 Min."

In der Begründung dieses Bescheides führte die belangte Behörde unter anderem aus, die gegenständlichen Überschreitungen der Arbeitszeit seien bei der am 24. Juli 1991 erfolgten Kontrolle durch Organe des Arbeitsinspektorates Wiener Neustadt erfolgt. Das Ausmaß der Arbeitszeitüberschreitungen sei an Hand der

Eintragungen auf den Stempelkarten ermittelt worden; Befragungen der Arbeitnehmer hinsichtlich der tatsächlich verrichteten Arbeitszeit seien nicht durchgeführt worden. Bei dem vom Beschwerdeführer geleiteten Betrieb handle es sich um einen Schichtbetrieb. Die wöchentliche Arbeitszeit habe 38,5 Stunden betragen. Die zeitlichen Differenzen zwischen der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit und der auf den Stempelkarten ausgewiesenen Zeit ergäben sich aus dem Umstand, daß damals das Zeiterfassungssystem am Eingang des Betriebes angebracht worden sei. Der Zweck der Stempelkarten sei ausschließlich die Kontrolle gewesen, daß die Arbeitnehmer überhaupt im Betrieb anwesend gewesen seien. Verrechnet und entlohnt sei - abgesehen von Überstunden - nur die tatsächliche Arbeitszeit worden, die durch eine Sirene angezeigt worden sei. Die auf der Stempelkarte ausgewiesene Zeit sei, wenn sie vom tatsächlichen Schichtbeginn abweiche, niemals als solche der Entlohnung zugrunde gelegt worden, da sich Arbeitnehmer vor Beginn und nach Beendigung ihrer beruflichen Tätigkeit weiter auf dem Firmengelände aufgehalten hätten. Diese Zeiten seien ausschließlich im Privatinteresse des Arbeitnehmers gelegen und daher nicht als Arbeitszeit gewertet und verrechnet worden. Die erforderliche Zeit für Reinigungs- bzw. Umziehtätigkeiten vor und nach Beendigung der Schicht betrage durchschnittlich je 15 bis 30 Minuten.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer sei insoweit nicht beschwert, als das Arbeitsinspektorat in einigen Punkten nach Kenntnis seiner Rechtfertigung die Anzeige zurückgezogen und die Erstbehörde diesbezüglich das Verfahren formlos eingestellt habe. Die vom Beschwerdeführer geäußerten Bedenken gegen die Bestimmung des § 6 Abs. 2 ArbZG 1974, nach der das Arbeitsinspektorat mit der Anzeige ein Strafausmaß beantragen könne, seien unbegründet. Wenn der Beschwerdeführer rüge, die Erstbehörde habe ihm die Stellungnahme des Arbeitsinspektorates vom 2. Juni 1992 nicht zur Äußerung zugestellt, sei ihm zu erwidern, daß er jedenfalls im Zuge des Berufungsverfahrens Gelegenheit gehabt habe, seinen Rechtsstandpunkt darzulegen und an der Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes mitzuwirken, sodaß ein allenfalls im erstinstanzlichen Verfahren unterlaufener Verfahrensmangel saniert sei.

Arbeitszeit sei die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen. Die von den Zeugen übereinstimmend und glaubhaft geschilderten Zeiträume vor und nach Beendigung der jeweiligen Schichtarbeit seien nicht als Arbeitszeit zu betrachten. Da die Vornahme der Körperreinigung und das Umkleiden überwiegend im Interesse des Arbeitnehmers lägen, gelte die dafür verwendete Zeit nicht als Arbeitszeit.

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend die unter Punkt 4 des erstinstanzlichen Straferkenntnisses genannte Übertretung sei anzumerken, daß eine Anzeige eines außergewöhnlichen Falles im Sinne des § 20 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz nicht erfolgt sei. Bei den behaupteten betrieblichen Reparaturen habe es sich um Ereignisse gehandelt, die im Zuge eines Produktionsprozesses vorhersehbar bzw. als regelmäßig wiederkehrende Ereignisse zu betrachten seien und daher nicht als außergewöhnliche Ereignisse angesehen werden könnten. Auf Grund der Aussage der betreffenden Arbeitnehmerin sei die zu Punkt 6 genannte Übertretung nicht mit Sicherheit erwiesen. Hinsichtlich des Punktes 7 sei dem Beschwerdeführer ein Entlastungsbeweis nicht gelungen. Er habe die Behörde nicht von der Richtigkeit seines Vorbringens überzeugen können. Bei der unter Punkt 8 beschriebenen Übertretung lägen die Voraussetzungen für die Anwendung des § 20 Abs. 1 lit. b Arbeitszeitgesetz nicht vor. Hinsichtlich der unter Punkt 9 genannten Übertretung sei dem Beschwerdeführer die Glaubhaftmachung seines mangelnden Verschuldens nicht gelungen. Auch hinsichtlich der unter 10. genannten Übertretung, soweit sie sich auf den 9. Juli 1991 beziehe, sei dem Beschwerdeführer ein Entlastungsbeweis nicht gelungen. Hinsichtlich Punkt 12 liege der behauptete außergewöhnliche Fall nicht vor. Die Erkrankung eines Arbeitnehmers sei als ein im gewöhnlichen Betriebsablauf liegender Fall miteinzukalkulieren. Das Vorbringen hinsichtlich Punkt 13 sei nicht geeignet, den Beschwerdeführer zu entlasten.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof erwogen hat:

Vorangestellt sei der Hinweis, daß im folgenden die einzelnen Übertretungen - der Bezeichnung des angefochtenen Bescheides folgend - mit den im erstinstanzlichen Straferkenntnis verwendeten Zahlen bezeichnet werden.

Vorauszuschicken ist ferner, daß die Beschwerde, soweit sie sich gegen die unter 11. genannte Übertretung des KJBG gerichtet hat, mit Erkenntnis des nach der Geschäftsverteilung des Verwaltungsgerichtshofes zuständigen Senates vom 22. April 1994, Zl. 94/02/0131, gemäß § 35 Abs. 1 VwGG als unbegründet abgewiesen wurde.

Festzuhalten ist schließlich, daß sich die Beschwerde - entgegen der Aufzählung auf Seite 5 - auch gegen den Anspruch der belangten Behörde betreffend die unter

2. angeführte Übertretung richtet, wie die Ausführungen auf Seite 9 und 10 der Beschwerde zeigen.

Soweit sich der Beschwerdeführer dadurch als beschwert erachtet, daß bezüglich jener Übertretungen, hinsichtlich derer das Arbeitsinspektorat auf Grund seiner Rechtfertigung die Anzeige zurückgezogen hatte, keine bescheidmäßige Entscheidung ergangen ist, ist ihm zu erwidern, daß der angefochtene Bescheid diesbezüglich keinen normativen Abspruch enthält, sodaß diese Frage im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht erörtert zu werden braucht. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die von der Erstbehörde erlassene Strafverfügung vom 20. November 1991 durch den Einspruch des Beschwerdeführers gemäß § 49 Abs. 2 vierter Satz VStG außer Kraft getreten ist. Da nach der Zurückziehung der Anzeige dem Arbeitsinspektorat kein Berufungsrecht im Grunde des § 9 Abs. 1 ArbIG 1974 zustand, genügte für die - der Rechtfertigung des Beschwerdeführers Rechnung tragende - Einstellung des Verfahrens hinsichtlich dieser Übertretungen gemäß § 45 Abs. 2 VStG ein Aktenvermerk. Von dieser Einstellung wurde der Beschwerdeführer jedenfalls durch die Begründung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses verständigt.

Die vom Beschwerdeführer geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmung des § 6 Abs. 2 zweiter Satz ArbIG 1974, wonach mit der Anzeige ein Strafausmaß beantragt werden kann, teilt der Verwaltungsgerichtshof nicht. Es ist nicht zu erkennen, inwieweit durch dieses Antragsrecht, das keinerlei rechtliche Bindungen auslöst, "eine grobe Ungleichbehandlung" zwischen dem Beschuldigten und dem anzeigenden Arbeitsinspektorat bewirkt werden soll. Schon aus diesem Grund sieht sich der Verwaltungsgerichtshof nicht zu einer Antragstellung gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG veranlaßt.

Die Tatsache, daß dem Beschwerdeführer die Stellungnahme des Arbeitsinspektorates vom 2. Juni 1992 nicht vor Erlassung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses zur Stellungnahme übermittelt wurde, vermochte zwar einen Verfahrensmangel des erstinstanzlichen Verfahrens zu begründen, doch konnte der Beschwerdeführer diese Stellungnahme im Berufungsverfahren nachholen, sodaß ein im vorliegenden Beschwerdeverfahren relevanter Verfahrensmangel des Berufungsverfahrens nicht vorliegt (siehe dazu die bei Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit³, auf den Seiten 592, 612 und 615 zitierte hg. Rechtsprechung).

Das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren wurde auf Grund einer Anzeige des Arbeitsinspektorates vom 3. September 1991 eingeleitet, der eine am 24. Juni 1991 durchgeführte Kontrolle des vom Beschwerdeführer geleiteten Betriebes zugrundelag. Die Feststellungen des Arbeitsinspektorates betreffend die von den Arbeitnehmern geleisteten Arbeitszeiten beruhten ausschließlich auf den Eintragungen in den Stempelkarten. Im erstinstanzlichen Straferkenntnis wurden diese Angaben übernommen. Die belangte Behörde ist auf Grund des von ihr durchgeführten Ermittlungsverfahrens zur Überzeugung gelangt, daß die Stempelkarten nicht die tatsächlich geleistete Arbeitszeit wiedergeben und daß jedenfalls für Umkleiden und Reinigung vor und nach der Schicht ein Zeitraum von je 15 bis 30 Minuten anzunehmen sei. Sie hat aus dieser Sachverhaltsannahme insofern die Konsequenz gezogen, als sie hinsichtlich eines Teiles der im erstinstanzlichen Straferkenntnis enthaltenen Übertretungen das Verfahren eingestellt hat (und zwar hinsichtlich der Übertretungen 1., 6. und 14.a). Der Grund für die Einstellung des Verfahrens hinsichtlich der Übertretung 14.b ist nicht erkennbar, kann aber in diesem Beschwerdeverfahren auf sich beruhen. Die belangte Behörde hat ferner als Konsequenz ihrer dargelegten Auffassung die Umschreibung der angelasteten Übertretungen hinsichtlich jener Tage, an denen unter Zugrundelegung ihrer Auffassung eine Überschreitung nicht vorlag, eingeschränkt (Übertretung 3. bezüglich 4., 6., 11., 13. und 14. Juni 1991; Übertretung 4. bezüglich 10. Juni 1991;

Übertretung 5. bezüglich 5., 6. und 7. Juni 1991;

Übertretung 10. bezüglich 5., 6. und 7. Juni 1991). Die belangte Behörde hat ferner aus ihrer Auffassung die Folge gezogen, daß sie (abweichend von den Stempelkarten) bei der Übertretung 2. am 11., 12. und 13. Juni 1991 und bei den Übertretungen 5. und 10. jeweils am 9. Juli 1991 das Ende der Arbeitszeit um 24 Uhr angenommen hat. Bei der Übertretung 10. hat sie zudem am 9. Juni 1991 den Beginn der Arbeitszeit nicht um 13.02 Uhr (wie im erstinstanzlichen Straferkenntnis), sondern (mit Schichtbeginn) um 13.25 Uhr angenommen. Bei den übrigen Übertretungen hat sie Beginn und Ende der Arbeitszeit aus dem erstinstanzlichen Straferkenntnis übernommen, ohne zu begründen, warum sie in Abweichung von der in der Begründung ihres Bescheides dargelegten Auffassung über Beginn und Ende der Arbeitszeit in diesen Fällen die Eintragungen in den Stempelkarten für maßgebend angesehen hatte. Soweit der Beschwerdeführer die ihm im angefochtenen Bescheid angelasteten Überschreitungen der Arbeitszeit bekämpft, waren die von diesem Mangel betroffenen Aussprüche - es handelt sich dabei um die Übertretungen 2., 4.a, 5., 8. und 9.a - wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. c VwGG

aufzuheben. Sollte die belangte Behörde im fortzusetzenden Verfahren zur Auffassung kommen, daß bei bestimmten Übertretungen auch bei konsequenter Verfolgung ihrer Auffassung betreffend Beginn und Ende der Arbeitszeit noch eine Überschreitung der zulässigen Tagesarbeitszeit gegeben ist, wird sie auf das allenfalls geringer gewordene Ausmaß der Überschreitung bei der Strafbemessung Bedacht zu nehmen haben.

Hinsichtlich der Übertretung 3. erklärt der Beschwerdeführer ausdrücklich, die angenommene Dauer der Arbeitszeit am 18. und 19. Juni 1991 nicht zu bekämpfen. Er rügt jedoch mit Recht, daß die belangte Behörde, obwohl sie eine Überschreitung der zulässigen Tagesarbeitszeit nur mehr an zwei Tagen (anstatt an 7 Tagen wie im erstinstanzlichen Bescheid) festgestellt hat, die verhängte Strafe nicht entsprechend herabgesetzt hat. Das sich aus § 51 Abs. 6 VStG ergebende Verbot der reformatio in peius führt dazu, daß dann, wenn im Berufungsbescheid der Tatzeitraum reduziert wird, - sofern nicht andere Strafzumessungsgründe heranzuziehen sind wie im Erstbescheid - nicht die gleiche Strafe verhängt werden darf wie im Erstbescheid (siehe dazu die bei Hauer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens⁴, unter E. Nr. 21 und 22 zu § 51 Abs. 6 VStG zitierte

hg. Rechtsprechung). In Ansehung der Übertretung 3. war der angefochtene Bescheid demnach im Straf- und Kostenausspruch wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben.

Hinsichtlich der Übertretung 4.a war - wie oben ausgeführt - mit Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften vorzugehen. Die vom Beschwerdeführer diesbezüglich geltend gemachte Rechtswidrigkeit des Inhaltes liegt hingegen nicht vor. Die Anwendbarkeit des § 8 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz wurde vom Beschwerdeführer zwar behauptet, jedoch nicht mit konkretem Vorbringen untermauert. Das Vorbringen des Beschwerdeführers läßt insbesondere nicht erkennen, welche konkreten Arbeiten der Arbeitsvorbereitung dienen und weshalb davon die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeitstechnisch abhängt (§ 8 Abs. 1 lit. b Arbeitszeitgesetz). Auch bei Anwendbarkeit dieser Bestimmung wäre die Ausdehnung der täglichen Arbeitszeit (nur) bis zu 10 Stunden täglich zulässig gewesen. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer weiteren Ausdehnung der Arbeitszeit nach § 8 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz wurden vom Beschwerdeführer nicht dargetan. Die Behauptung des Beschwerdeführers, die Überschreitung der höchstzulässigen täglichen Arbeitszeit am 22. Mai 1991 und 12. Juni 1991 sei deshalb im Grunde des § 20 Abs. 1 lit. b Arbeitszeitgesetz zulässig gewesen, weil kurzfristig Störungen zu beheben gewesen seien, ist gleichfalls nicht durch konkrete Behauptungen untermauert. Der Beschwerdeführer war nicht in der Lage anzugeben, um welche Störungen es sich gehandelt haben soll, sodaß nicht zu erkennen ist, weshalb die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 lit. b Arbeitszeitgesetz erfüllt sein sollen. Das Unterbleiben einer Anzeige gemäß § 20 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz wurde dem Beschwerdeführer nicht angelastet und schließt auch die Anwendbarkeit des § 20 Abs. 1 leg. cit. nicht aus. Es hat aber letzten Endes dazu geführt, daß dem Beschwerdeführer mangels sonstiger Aufzeichnungen über die von ihm behaupteten Störungen eine Konkretisierung seines Vorbringens betreffend das Vorliegen außergewöhnlicher Fälle gemäß § 20 Abs. 1 lit. b Arbeitszeitgesetz nicht möglich war.

Hinsichtlich der Übertretung 4.b hat der Beschwerdeführer in seiner Rechtfertigung ausdrücklich zugestanden, daß die in § 12 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz normierte Mindestruhezeit nicht eingehalten worden sei. Soweit er sich im folgenden auf das Vorliegen eines außergewöhnlichen Falles gemäß § 20 Arbeitszeitgesetz wegen Behebung einer Störung beruft, dazu aber kein konkretes Tatsachenvorbringen erstattet hat, genügt es, auf das zuvor zur Übertretung 4.a Gesagte hinzuweisen. Soweit die Beschwerde die Übertretung 4.b betrifft, war sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen.

Hinsichtlich der Übertretung 7. hat der Beschwerdeführer in seiner Berufung vorgebracht, daß die Ruhepausen generell eingehalten und durch akustische Zeichen eingeleitet und beendet worden seien. Auf der Stempeluhr scheine dies natürlich nicht auf, weil sich diese außerhalb des Betriebsgebäudes befunden habe. Es wäre auch sonderbar, wenn unter den etwa 30 bis 40 Beschäftigten einer Schicht ausgerechnet eine Person die Ruhepause nicht einhalten würde oder dieser Person die Möglichkeit zur Einhaltung nicht geboten würde. Dieser Vorwurf sei daher nicht nachvollziehbar.

Das Arbeitsinspektorat verwies zu diesen Berufungsausführungen auf seine (der Erstbehörde gegenüber abgegebene) Stellungnahme vom 11. Juni 1992 (gemeint ist damit offenbar die am 11. Juni 1992 eingelangte Stellungnahme vom 2. Juni 1992), die allerdings zu dieser Übertretung keine näheren Ausführungen enthält. In der Begründung des

angefochtenen Bescheides führt die belangte Behörde zu dieser Übertretung aus, dem Beschwerdeführer sei diesbezüglich ein Entlastungsbeweis nicht gelungen, da er auf Grund seiner allgemeinen, nicht näher konkretisierten Gegend

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at